

Anlage 9.2 zum Antrag nach § 18 AEG

- Fachbeitrag Artenschutz -

Änderung (Querschnittsreduzierung) der EÜ Kestert
durch Einbau einer Innenschale

Streckenummer: 3507
Strecke: Wiesbaden Ost – Niederlahnstein
Bahn-/Bau-km: 102,074

Im Auftrag der DB Netz AG:

DB ProjektBau GmbH
Regionalbereich Mitte
Hahnstraße 52
60528 Frankfurt am Main

Bearbeitet:

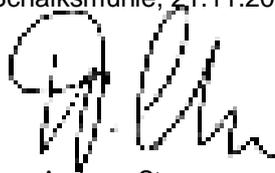
Bramey.Partner Architekten AG

Mühlenweg 28
58579 Schalksmühle

Frankfurt am Main, 21.11.2014

Schalksmühle, 21.11.2014

gez. Ralf Pfaff
Projektleitung



gez. Andreas Stern
Planungsverantwortlicher Umweltplanung

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass Aufgaben- und Problemstellung	3
2	Untersuchungsgebiet	5
3	Eingrenzung des Untersuchungsgegenstandes	7
4	Methodik	9
5	Reptilien	12
6.	Fledermäuse	15
7.	Avifauna	19
8.	Sonstige Arten	26
9.	Literatur	30
10.	Rechtsvorschriften	31
11.	Anhang	32

1 Anlass, Aufgaben- und Problemstellung

Anlass Das Vorhaben umfasst den Ausbau der bestehenden 2-gleisigen Strecke 3507 Wiesbaden Ost – Niederlahnstein im Abschnitt der Gemarkung Kestert und hat die Änderung einer vorhandenen Eisenbahnüberführung in km 102,074 der Strecke 3507 Wiesbaden Ost – Niederlahnstein zum Ziel. Die Strecke wird zurzeit im Mischbetrieb von Güterverkehr, regionalem und überregionalem Personenverkehr benutzt. Die Änderung wird erforderlich, weil das vorhandene Brückenbauwerk sich in einem baulich sehr schlechten Zustand befindet. Da eine Instandsetzung mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand nicht mehr durchführbar ist, sind die Voraussetzungen für eine Querschnittsreduzierung durch Einbau einer Innenschale zu schaffen.

Die Baumaßnahmen sind für den Zeitraum Winter 2016/2017 bis Winter 2018 geplant. Im Winter 2016/2017 sollen die zur Einrichtung der Baustelle und der Baueinrichtungsflächen wichtigen Rodungsarbeiten erfolgen. Die wesentlichen Bauvorbereitungsarbeiten finden dann auf der Baueinrichtungsfläche südlich des bestehenden Gebäudes statt. Arbeiten am Gleiskörper wird es in den zwei dafür eingerichteten Sperrpausen geben, nämlich jeweils für eine Woche im Oktober 2017 und im Januar 2018. Die maßgeblichen Arbeiten zum Neubau des Brückenbauwerks am Gleis finden im Januar 2018 statt.

Die artenschutzrechtliche Prüfung dient dazu, die Auswirkungen der geplanten Durchlasssanierung auf die Tiergruppen der Avifauna (Vögel), Schmetterlinge, Heuschrecken, Amphibien und Reptilien im Hinblick auf die Verbotsbestände des § 44 BNatSchG Abs. 1-3 in Zusammenhang mit Abs. 5. zu untersuchen und zu beurteilen. Außerdem wurde angesichts der besonderen Eignung des Durchlasses für Fledermäuse auch diese Gruppe berücksichtigt.

Dies bedeutet konkret:

§ 44 (1) 1 (Tötungsverbot): „Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

§ 44 (1) 2 (Störungsverbot): „Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“

§ 44 (1) 3 (Schädigungsverbot): „Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

In den Ausnahmebestimmungen gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG sind verschiedene Einschränkungen enthalten. Danach gelten die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Tötungsverbot) nicht in Verbindung mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten), wenn sie unvermeidbar sind und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

2 Untersuchungsgebiet

Lage im Raum

Das Eingriffsgebiet befindet sich ausschließlich in der Verbandsgemeinde Loreley, Gemarkung Kestert, Rhein-Lahn-Kreis, Regierungsbezirk Koblenz im Bundesland Rheinland- Pfalz.

Die elektrifizierte Strecke 3507, Wiesbaden Ost - Niederlahnstein verläuft im Abschnitt der Gemarkung Kestert zweigleisig und weist im Bestand auf der freien Strecke einen Gleisabstand von 4,00 m auf. Die Gleise haben Schotteroberbau mit Betonschwellen. Änderungen am Oberbau sind im Zuge dieser Maßnahme nicht vorgesehen.

Die Änderung der Eisenbahnüberführung erfordert Bautätigkeiten und Maßnahmen zur Andienung der Baustelle im Bereich der Eisenbahnüberführung und der angrenzenden Bahndämme im Abschnitt von km 102,059 - km 102,089 sowie die Errichtung einer Baustelleneinrichtungsfläche auf den Flurstücken 230, 231, 232, 233, 431 und 762/229 bis zur Bundesstraße B 42.

Das bestehende Bauwerk bleibt zunächst erhalten. Zu Beginn wird abschnittsweise die Unterkonstruktion für die Leitungen der Gemeinde eingebaut. Anschließend wird eine Rahmenbewehrung und Schalung im Bauwerk eingebaut. Es wird ein Beton mit erhöhtem Wassereindringwiderstand eingebracht und so eine Stahlbetoninnenschale als neues tragendes Bauwerk hergestellt. Die Flügel werden in Verlängerung des Innenrahmens als Schrägflügel hergestellt. Anschließend werden in Sperrpausen die Gleise im Bauwerksbereich ausgebaut und der obere Gewölbereich bis auf Oberkante des neuen Bauwerks abgebrochen. Dann wird ein Füllbeton und eine Abdichtungslage aufgebracht.

Änderung EÜ Kestert - DB-Strecke 3507 Wiesbaden Ost –Niederlahnstein
- Fachbeitrag Artenschutz

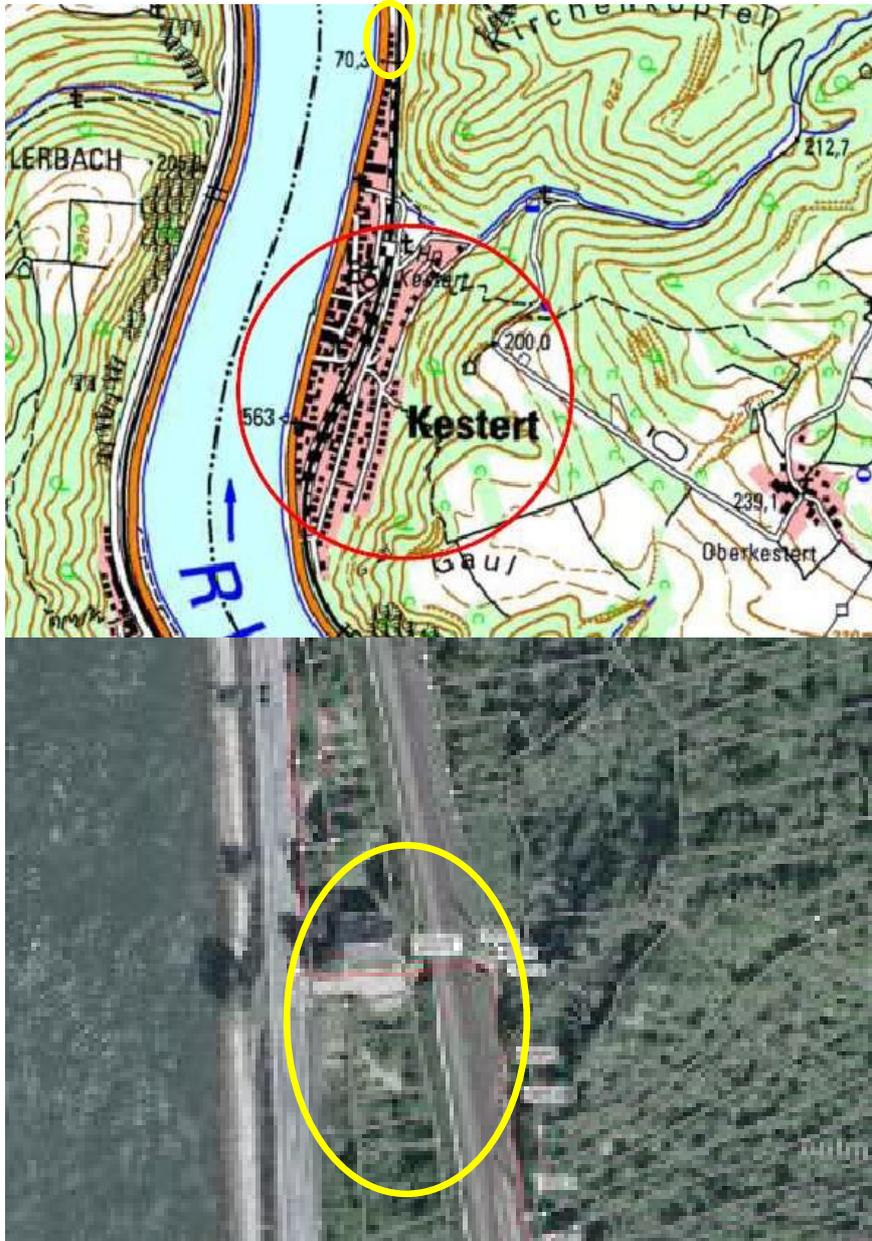


Abb.1: Lage des Eingriffgebiets (gelber Kreis) auf Karte und Luftbild .
Quelle: <http://www.railnav.geopp.de>

3 Eingrenzung des Untersuchungsgegenstandes

Vögel Aufgrund der im Gelände vorhandenen Gehölzstrukturen sowie auf Grund der Nähe zu den östlich liegenden Schutzgebieten ist trotz der teilweisen Vorbelastung durch den Schienenverkehr ein Vorkommen von seltenen und geschützten Vogelarten möglich, so dass für diese Artengruppe eine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich wird.

Amphibien

Reptilien

Fledermäuse

Weiterhin bestehen Hinweise und Erkenntnisse, dass besonders entlang von Bahndämmen Vorkommen von Reptilien zu erwarten sind (vgl. LAUFER et al. 2007). Somit sind auch für den hier relevanten Bereich entsprechende artenschutzrechtliche Aussagen zur Reptilienfauna erforderlich.

Für Amphibien sind keine aquatischen Lebensräume vorhanden. Der nahe gelegene Rhein ist für Amphibien schwer zugänglich und als Laichhabitat kaum geeignet. Die Wahrscheinlichkeit, dass Tiere nach der Laichablage im Rhein in die angrenzenden Waldbereiche aufsteigen und hier ihre Winter- und Sommerhabitats haben, ist sehr gering. Daher konnte die Gruppe im Vorfeld der Untersuchungen ausgeschlossen werden.

Durch die Lage der Eisenbahnüberführung im Rheintal ist mit dem Vorkommen von Fledermäusen zu rechnen. Sie könnten die Überführung als Durchflugsschneise verwenden. Einige der Strukturen könnten auch potentiell als Spaltenquartiere geeignet sein. Nachweise sind aber bisher keine bekannt.

Änderung EÜ Kestert - DB-Strecke 3507 Wiesbaden Ost –Niederlahnstein

- Fachbeitrag Artenschutz

**Abb.2: Potenzielle, bisher aber nicht genutzte Spaltenquartiere für Fledermäuse in der EÜ****Schmetterlinge**

Außerdem ist angesichts der besonderen Biotopstruktur auf dem sonnenexponierten Hang östlich der Bahnlinie mit dem Vorkommen der im hier gemeldeten FFH-Gebiet gemeldeten Schmetterlingsart Spanische Flagge zu rechnen.

**Farn-,
Blütenpflanzen
und
Flechten**

Das Vorkommen besonders geschützter Pflanzenarten ist im Untersuchungsgebiet auszuschließen.

4 Methodik

**Vor-
bemerkung** Die Untersuchungsmethodik richtet sich jeweils nach den entsprechenden
Artengruppen.

Reptilien Zur Erfassung der Reptilien wurde das Eingriffsgebiet mehrfach begangen
(einmal am 10.08.2013, einmal am 08.06.2014 und einmal am
16.06.2014). Die Begehungen fanden zu verschiedenen Uhrzeiten und
Sonnenständen statt. Es wurden das Baufeld, sowie jeweils einige Meter
beiderseits des Bahndammes und die Schotterbereiche des Gleisbereichs
untersucht.

Dabei wurden jahres- und tageszeitliche Hauptaktivitätsphasen sowie
artspezifisches Verhalten berücksichtigt. Die geeigneten Strukturen
wurden langsam abgeschritten. Außerdem wurde unter potentiellen
Verstecken wie Steinen, Brettern, Totholz, Folienresten nachgesucht.
Anschließend wurden diese Strukturen wieder in ihren ursprünglichen
Zustand zurückversetzt. Ergänzend wurden die Gleise per Fernglas nach
Reptilien abgesucht.

Avifauna Die ornithologischen Erfassungen beinhalteten insgesamt vier
Begehungen, die sich über den Zeitraum von April bis Juni 2014
erstreckten. Die Begehungen fanden am 01.04., 23.04., 09.05. und 16.06.
2014 statt.

Die Untersuchungen wurden angesichts der geringen räumlichen
Ausdehnung des Eingriffsgebiets nach der vereinfachten Methode der
Revierkartierung durchgeführt (SÜDBECK et al. 2005). Bei jeder Begehung
wurden ein Fernglas (10x50) und eine Arbeitskarte der jeweiligen Fläche
mitgeführt. Alle Vogelbeobachtungen wurden während der
frühmorgendlichen Kontrollen in die Karte eingetragen.

Eine Vogelart wurde als Brutvogel gewertet, wenn ein Nest mit Jungen
gefunden wurde oder bei verschiedenen Begehungen mehrere
Nachweise revieranzeigender Verhaltensweisen derselben Vogelart

erbracht wurden.

Als revieranzeigende Merkmale werden folgende Verhaltensweisen bezeichnet: (SÜDBECK et al. 2005)

- das Singen / balzrufende Männchen
- Paare
- Revierauseinandersetzungen
- Nistmaterial tragende Altvögel
- Vermutliche Neststandorte
- Warnende, verleitende Altvögel
- Kotballen / Eischalen austragende Altvögel
- Futter tragende Altvögel
- Bettelnde oder flügge Junge

Knapp außerhalb der Eingriffsfläche registrierte Arten mit revieranzeigenden Verhaltensweisen wurden als Brutvögel gewertet, wenn sich die Nahrungssuche regelmäßig im Eingriffsbereich vollzog.

Vogelarten, deren Reviergrößen größer waren als die Untersuchungsflächen und denen keine Reviere zugewiesen werden konnten, wurden als Nahrungsgäste geführt. Arten die das Gebiet hoch und geradlinig überflogen, wurden als Durchzügler gewertet.

Fledermäuse Begehungen zur Erkundung von Fledermäusen fanden am 10.08.2013, 09.05.2014 und 16.06.2014 statt.

Bei der Begehung am 10.08.2013 wurden die zu erneuernde EÜ sowie der angrenzende Baumbestand tagsüber umfassend begutachtet. Dabei wurden die Behelfskonstruktion, Spalten im Mauerwerk, Trägerkonstruktion und Widerlager sowie Wasserabläufe auf einen möglichen Besatz im Winter und einen aktuellen Besatz durch Fledermäuse hin untersucht und dabei auf spezifische Spuren geachtet, welche Hinweise auf eine mögliche Anwesenheit der Tiere geben. Ferner wurde die EÜ und deren Umgebung mittels Fledermausdetektor auf ein-

oder ausfliegende Tiere während der Abenddämmerung abgesucht.

Schmetterlinge

Auf der Grundlage einer flächendeckenden Übersichtskartierung wurden potenzielle Tagfalterhabitate (Probeflächen) abgegrenzt. Auf diesen Flächen erfolgte eine Erfassung von Tagfalter- / Widderchenarten. Die Probeflächen beziehen sich überwiegend auf die Gehölzsäume und die randlich des Steilhangs und der Bahnstrecke gelegenen Brachestadien und Ruderalstandorte.

Als Methodik der Erfassung erfolgte eine Sichtbestimmung auf den oben genannten geeigneten Biotopflächen im Untersuchungsgebiet. Dabei wurden flächendeckend diese für Tagfalter relevanten Biotopstrukturen (Probeflächen) abgegangen. Neben den eigentlichen Tagfaltern (Diurna) wurden auch die Arten aus der tagaktiven Familie der Widderchen (Zygaenidae) erfasst. Meist wurde zur Bestimmung ein Fernglas zu Hilfe genommen. Nicht im Flug bestimmbare Falter wurden mit einem Schmetterlingsnetz gefangen, in der Hand determiniert und anschließend wieder freigelassen.

Heuschrecken

Auf der Grundlage einer flächendeckenden Übersichtskartierung wurden potenzielle Heuschreckenhabitate (Probeflächen) abgegrenzt. Diese wurden in der Folge beprobt. Die Probeflächen beziehen sich, wie bei den Schmetterlingen, überwiegend auf die Gehölzsäume und die randlich des Steilhangs und der Bahnstrecke gelegenen Brachestadien und Ruderalstandorte. Die Erfassung erfolgte in erster Linie über die akustische Wahrnehmung der artspezifischen Gesänge, daneben auch durch Sichtbeobachtung.

5 Reptilien

Bestand und Schutzstatus Die einzige Reptilienart, die nachgewiesen werden konnte, war die besonders geschützte Blindschleiche. Sie konnte am 09.05.2014 und am 08.06.2014 auf dem gerodeten Zugang zur ehemaligen Weinbergterrasse beobachtet werden. Die Habitate der Blindschleiche lagen in etwa 20 Meter Entfernung von der Bahnlinie in einem reichhaltig strukturierten Biotop. Der geplante Eingriff hat auf diese Bereiche keine Auswirkungen. Mit einem sporadischen Aufsuchen der Bahngleise ist bei dieser Art weniger zu rechnen. Sie ist auf der Roten Liste ohne Eintrag und besonders geschützt.

<input checked="" type="checkbox"/>	wissenschaftlicher Name ▲▼	deutscher Name ▲▼	RL-RP ▲▼	RL-D ▲▼	FFH ▲▼	Schutz ▲▼
	Anguis fragilis	Blindschleiche				§

Quelle: ARTeFAKT; RP-LUWG.



Abb.3: Lebensraum der Blindschleiche.

**Beeinträchtigung / Bau-
maßnahmen** Die Baumaßnahmen sowie die Maßnahmen zur Erschließung der Baustelle und der Baueinrichtungsflächen finden außerhalb der von Blindschleichen bewohnten Habitate statt. Daher ist mit keiner direkten Auswirkung auf die Population der Blindschleiche zu rechnen.

Indirekte Auswirkungen durch Störungen entstehen ebenfalls keine. Die Habitate der Art befinden sich jetzt schon in einem durch die Wegnutzung gestörten Bereich, ohne dass eine nachteilige Beeinträchtigung der Population zu bestehen scheint. Über das normale Maß an Lärmemissionen hinausgehende Störwirkungen (z.B. durch Erschütterungen, Staubemission etc.) sind nicht zu erwarten.

Anlage- und betriebsbedingt ergeben sich im Gegensatz zum Ist-Zustand keine Veränderungen.

**Vermeidung
und
Minimierung** Da die Maßnahmen außerhalb der von Blindschleichen bewohnten Habitate stattfinden und da auch keine indirekten Störwirkungen zu erwarten sind, werden Maßnahmen der Vermeidung und Minimierung nicht fällig.

**Ausgleichs-
maßnahmen** Da keine von der Art bewohnten Habitate verändert oder zerstört werden und da auch mit keiner weiteren Beeinträchtigung der Art zu rechnen ist, entfallen die Ausgleichsmaßnahmen.

**Prüfung der
Verbots-
tatbestände** **§ 44 (1) 1 (Tötungsverbot):** „*Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.*“

Die Blindschleichen kommen außerhalb der baulich beeinträchtigten Flächen vor und finden hier ausreichende Idealhabitate. Auch ein sporadischer Aufenthalt auf dem Gleiskörper und den anvisierten Baueinrichtungsflächen ist angesichts der für diese Art nicht geeigneten

Änderung EÜ Kestert - DB-Strecke 3507 Wiesbaden Ost –Niederlahnstein

- Fachbeitrag Artenschutz

Klima- und Habitatstrukturen kaum zu erwarten. Eine Erfüllung des Verbotstatbestands findet somit nicht statt.

§ 44 (1) 2 (Störungsverbot): „Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“

Die Habitate der Blindschleiche finden sich ausreichend weit entfernt von den baulich beanspruchten Bereichen. Es sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

§ 44 (1) 3 (Schädigungsverbot): *„Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“*

Mit dem Eingriff ist keine Beeinträchtigung der von Blindschleichen bewohnten Habitate zu erwarten. Der Verbotstatbestand wird nicht erfüllt.

Artenschutzrechtliche Bewertung

Artenschutzrechtliche Bewertung Die Habitate der Blindschleiche befinden sich außerhalb der Eingriffsgebiete. Angesichts der Topografie und der Habitatstruktur kann sicher davon ausgegangen werden, dass durch die Baumaßnahmen keine Habitate der Blindschleichen beeinträchtigt werden. Es findet auch keine direkte oder indirekte Störwirkung statt. Damit kann eine Beeinträchtigung des Erhaltungszustands der lokalen Population ausgeschlossen werden. Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) 1 – 3 BNatSchG werden nicht erfüllt. Ausgleichs-, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind nicht notwendig.

6. Fledermäuse

Bestand und Schutzstatus Bei den Fledermäusen ergaben sich zwei Nachweise. Unter dem Brückenbogen und entlang des Rheindeichs konnten die Zwergfledermaus sowie die Wasserfledermaus bei der Jagd beobachtet werden. Eine Untersuchung des Brückenbauwerks ergab keine Nachweise von Fledermäusen in den hier vorhandenen potenziellen Spaltenquartieren. Daher muss davon ausgegangen werden, dass die beiden Fledermausarten das Gebiet nur als Jagdhabitat nutzen.

Beide nachgewiesenen Fledermausarten stehen auf der Roten Liste in der Kategorie 3 (gefährdet). Sie sind im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt und gelten als Konsequenz daraus im Bundesnaturschutzrecht als streng geschützte Arten.

<input checked="" type="checkbox"/>	wissenschaftlicher Name ▲▼	deutscher Name ▲▼	RL-RP ▲▼	RL-D ▲▼	FFH ▲▼	Schutz ▲▼
	Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	3		IV	§§
	Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	3		IV	§§

Quelle: ARTeFAKT; RP-LUWG

**Beeinträchtigung / Bau-
maßnahmen** Die im Eingriffsgebiet vorhandenen Gehölze und Bäume eignen sich nicht als Habitatbäume für Fledermäuse. Dennoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass kleine, im Kronenbereich vorhandene und von unten nicht sichtbare Strukturen während der Sommermonate von Einzeltieren als Zwischenquartier genutzt werden. Deshalb finden die Rodungsmaßnahmen der betroffenen Gehölze und Bäume in den Wintermonaten statt. Daher kann eine negative Beeinträchtigung der Fledermausbestände durch eine Entfernung von potentiell nutzbaren Baumstrukturen ausgeschlossen werden.

Die Bauarbeiten außerhalb der Sperrpausen finden tagsüber und auf der Baueinrichtungsfläche südlich des bestehenden Wohngebäudes statt.

Änderung EÜ Kestert - DB-Strecke 3507 Wiesbaden Ost –Niederlahnstein

- Fachbeitrag Artenschutz

Während dieser Zeit sind die Fledermäuse nur nachts aktiv. Da eine Nutzung des Brückenbauwerks als Tagesunterstand nicht nachgewiesen werden konnte, erfolgt während dieser Zeit keine Beeinträchtigung der Fledermäuse. Lediglich die als Baueinrichtungsflächen heran gezogenen Bereiche stehen ihnen als Jagdhabitat nicht mehr zur Verfügung.

Die während der Sperrpausen stattfindenden Arbeiten am Brückenbauwerk/Gleiskörper finden im Oktober 2017 und im Januar 2018, und damit überwiegend außerhalb der Aktivitätsphasen der Fledermäuse statt. Zur Sperrpause im Januar erfahren die Tiere keine Beeinträchtigung, denn sie befinden sich in ihren weit entfernten Winterquartieren. Zur Sperrpause im Oktober erfahren die Fledermäuse, sofern sie im Oktober angesichts milder Witterungsbedingungen noch aktiv sind, eine kurzfristige und lokal eingeschränkte Beeinträchtigung ihres Jagdhabitats. Diese Beeinträchtigung kann aber in der Umgebung kompensiert werden.

Beeinträchtigungen bei der Raumorientierung sind nicht zu erwarten. Die Maßnahme verändert die bestehenden Topografieverhältnisse nicht. Die kleinflächigen Gehölzentfernungen im direkten Umfeld der EÜ wirken sich nicht erheblich auf die Leitlinienfunktionen des Bahndamms und der begleitenden Gehölzbestände aus. Des weiteren bleibt die bedeutende Raumstruktur des Rheins mit den begleitenden Uferstrukturen unverändert erhalten.

Eine Nutzung des Durchlass als etablierte, lokale Flugroute wurde nicht festgestellt. Angesichts der Topografie, der im Normalbetrieb weitgehend störungsfreien Nachtzeiten und der fehlenden Störungen durch eine nächtliche Ausleuchtung, kann jedoch davon ausgegangen werden, dass Fledermäuse in dieser Tallage die Bahnlinie hoch überfliegen können. Außerdem befinden sich in regelmäßigen Abschnitten von rund 300 Metern sowohl nördlich als auch südlich der Eingriffsstelle mehrere Unterquerungen, die während der Bauzeit ungestört genutzt werden können.

**Vermeidung
und****V 2 Bauzeitbeschränkung (Vögel, Fledermäuse)**

Als Vermeidungsmaßnahme muss der Rückschnitt der baulich

Änderung EÜ Kestert - DB-Strecke 3507 Wiesbaden Ost –Niederlahnstein

- Fachbeitrag Artenschutz

Minimierung beanspruchten Gehölze und Bäume analog zum in § 39 BNatSchG vorgegebenen Zeitraum zwischen 30. September und 1. März erfolgen.

Weitere Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind nicht notwendig.

Ausgleichsmaßnahmen Da keine Quartiere von Fledermäusen verloren gehen, sind keine vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen notwendig.

Prüfung der Verbotstatbestände **§ 44 (1) 1 Tötungsverbot:** *„Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“*

Durch die Rodung der Bäume im Winter kann eine Erfüllung des Tatbestands vermieden werden. Das Bauwerk selbst weist keine Quartiere auf, so dass es hier auch nicht zu Beeinträchtigungen kommen kann.

§ 44 (1) 2 (Störungsverbot): *„Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“*

Bauliche Tätigkeiten, die nachts und zur Sommerzeit stattfinden, sind nicht geplant. Falls in der Sperrpause nächtliche Arbeiten stattfinden und zu dieser Zeit noch Tiere aktiv sind, könnten die Tiere durch Licht- und Lärmefekte bei ihren Jagdsuchflügen oder bei der Unterquerung des Bauwerks beeinträchtigt werden. Diese kurzfristige Beeinträchtigung kann jedoch im räumlichen Zusammenhang kompensiert werden, so dass Auswirkungen auf die Erhaltungszustände der nachgewiesenen Arten nicht gegeben sind. Der Verbotstatbestand tritt demnach nicht ein.

§ 44 (1) 3 (Schädigungsverbot): *„Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus*

Änderung EÜ Kestert - DB-Strecke 3507 Wiesbaden Ost –Niederlahnstein

- Fachbeitrag Artenschutz

der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Durch die Rodung der Bäume im Winter kann eine Erfüllung des Tatbestands vermieden werden. Das Bauwerk selbst weist keine Quartiere auf, so dass es hier auch nicht zu Beeinträchtigungen kommen kann.

**Artenschutz-
rechtliche
Bewertung**

Im Eingriffsbereich wurden zwei Fledermausarten nachgewiesen. Das Eingriffsgebiet ist Teil ihres Nahrungshabitats.

Zur Vermeidung und Minimierung erfolgt die notwendige Entfernung von Vegetationsbeständen und Bäumen in den Wintermonaten, so dass hier keine Quartiere beeinträchtigt werden. Dies gilt ebenfalls für Abbrucharbeiten am Brückenbauwerk selbst, für das keine Nutzung durch Fledermäuse nachgewiesen werden konnte.

Durch die Baustelleneinrichtung erfahren die Tiere eine lokale und zeitlich beschränkte Beeinträchtigung ihres Nahrungshabitats, die aber im räumlichen Zusammenhang kompensiert werden kann. Dies gilt auch für die potentielle Funktion der Unterquerung als lokale Flugroute. Durch zahlreiche Unterquerungen in räumlicher Nähe ergeben sich ausreichende Ersatzmöglichkeiten.

Eine Störung der Tiere erfolgt allenfalls, falls nächtliche Arbeiten in der Sperrpause im Oktober stattfinden und zu dieser Zeit Tiere witterungsbedingt noch aktiv sind. Da die Störungen aber zeitlich und lokal stark eingeschränkt sind und störungsfreie Rückzugsgebiete in ausreichender Form vorhanden sind, sind keine Auswirkungen auf die Erhaltungszustände der lokalen Populationen zu erwarten.

Ausgleichsmaßnahmen werden nicht notwendig. Insgesamt kann somit im Hinblick auf die Fledermausbestände ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 (1) 1 – 3 BNatSchG ausgeschlossen werden.

7. Avifauna

Bestand und Schutzstatus Im direkten Eingriffsgebiet sind nur wenige Habitatstrukturen vorhanden, die sich für die Anlage eines Nestes nutzen lassen. Ausgedehnte Brutvogelhabitate bestehen in Form der vielseitig strukturierten Hangbereiche östlich der Bahnlinie (Lebensraumkomplex A). Sie sind gemäß Biotopreport von einem mosaikartig verzahnten Komplex aus brachgefallenen (verbuschten) Obstgärten und Weinbergen, Felsen, wärmeliebenden Gebüsch und Felsahornwäldern bzw. Felsgebüsch eingenommen. Diese Bereiche waren nicht zugänglich, daher konnten die Reviere nicht eindeutig verortet werden.

Ebenfalls als Bruthabitate nutzbare Bereiche befinden sich im überwiegend als Gartenland genutzten Streifen zwischen der Bahnlinie und der B 42 (Lebensraumkomplex B). Durch die Biotopzerschneidung und Störwirkung beider Verkehrsachsen ist die Brutnutzung jedoch stark eingeschränkt. Von den 13 nachgewiesenen Vogelarten konnte nur bei der Amsel eine direkte Nutzung des Eingriffsgebiets als Bruthabitat festgestellt werden.

Bei den Begehungen wurden insgesamt 14 Arten nachgewiesen. Dabei kamen Mehlschwalbe, Schwarzmilan und Rabenkrähe nur als Überflieger vor und zeigten keine starke Bindung an die Biotopstruktur im Eingriffsbereich. Alle anderen Arten sind überwiegend weit verbreitete Arten des Siedlungs- und Kulturlands mit hoher Anpassungsfähigkeit, hoher Bestandsdichte und geringer Schutzbedürftigkeit. Ihre Revierzentren liegen mit Ausnahme der Amsel, die auch im Gartenbereich entlang der Straße vorkommt, im Hangbereich oberhalb der Schienentrasse.

Als streng geschützte Art tritt nur der Schwarzmilan auf. Er nutzt das gesamte Rheintal als sein Nahrungshabitat und zeigte keine starke Bindung an das Eingriffsgebiet. Als Arten der Roten Liste gelten die Mehlschwalbe (3), der Neuntöter (V) und die Klappergrasmücke (V). Die Mehlschwalbe jagt überwiegend über dem Rhein und zeigte ebenfalls

Änderung EÜ Kestert - DB-Strecke 3507 Wiesbaden Ost –Niederlahnstein

- Fachbeitrag Artenschutz

keine starke Bindung an das Eingriffsgebiet. Im Untersuchungsraum wurden keine Nester dieses Gebäudebrüters nachgewiesen. Sie erfährt keine Beeinträchtigung durch die geplante Maßnahme. Neuntöter und Klappergrasmücke brüten am Hang östlich oberhalb der Bahnlinie. Das Eingriffsgebiet liegt am Rand ihres Nahrungshabitats.

Insgesamt kann der Eingriffsbereich als unbedeutend für die lokalen Vögel eingestuft werden, was auch durch die geringe Aktivität bzw. das geringe Arteninventar im Plangebiet belegt wird. Die höherwertigen Bereiche hangaufwärts werden nicht in Anspruch genommen.

Bei den Begehungen am 01.04., 23.04., 09.05. und 16.06. 2014 wurden folgende Vogelarten nachgewiesen:

Tabelle 1: Nachgewiesene Vogelarten, Schutzstatus

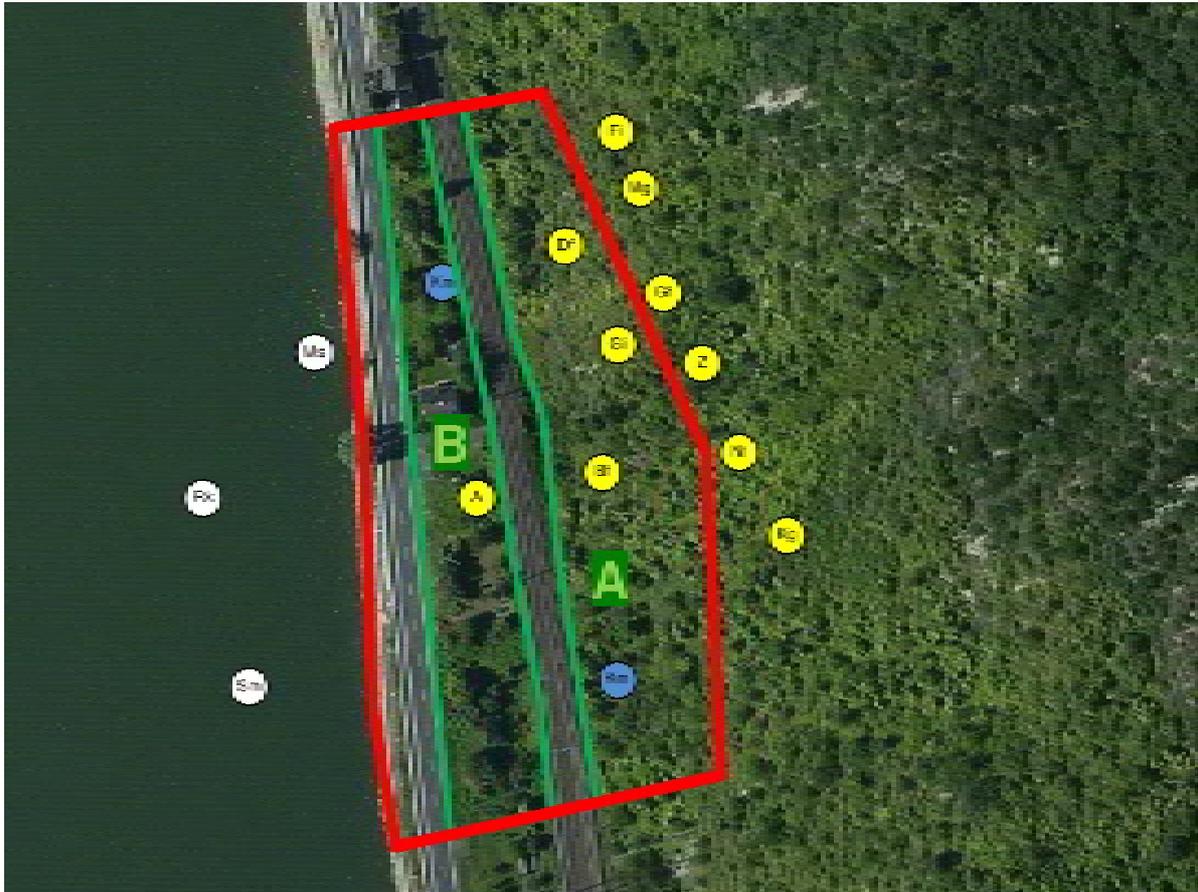
Nr.	Art		RL-RP	RL-D	VSR	Schutz
1	Amsel	<i>Turdus merula</i>				b
2	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>				b
3	Distelfink	<i>Carduelis carduelis</i>				b
4	Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>				b
5	Girlitz	<i>Serinus serinus</i>				b
6	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>				b
7	Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	V			b
8	Kohlmeise	<i>Parus major</i>				b
9	Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	3	V		b
10	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>				b
11	Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	V		Anh.I	b
12	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>				b
13	Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>			Anh.I	s
14	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>				b

 Rote Liste RP: **3**= gefährdet; **V**= Vorwarnstufe

 Schutz: **b**= besonders geschützt; **s** = streng geschützt.

Änderung EÜ Kestert - DB-Strecke 3507 Wiesbaden Ost –Niederlahnstein

- Fachbeitrag Artenschutz



(potenzielle) Brutreviere

- Gehölzbrüter
- Baum/Horstbrüter
- Höhlenbrüter

Nahrungsreviere

- Nahrungsgast



Lebensraumkomplexe

A	Amsel
Bf	Buchfink
Df	Distelfink
Fi	Fitis
Gf	Grünfink
Gi	Girlitz
Gf	Grünfink
Kg	Klappergrasmücke
Km	Kohlmeise
Ms	Mehlschwalbe

Mg	Mönchsgrasmücke
Nt	Neuntöter
Rk	Rabenkrähe
Sm	Schwarzmilan
Z	Zaunkönig

Abb.4: Nachweise von Brutvögeln und Nahrungsgästen sowie Abgrenzung der betrachteten Lebensraumkomplexe

**Beeinträchtigung /
Baumaßnahmen**

Die Baumaßnahmen sind für den Zeitraum Winter 2016/2017 bis Winter 2018 geplant. Im Winter 2016/2017 sollen die zur Einrichtung der Baustelle und Baueinrichtungsflächen wichtigen Rodungsarbeiten erfolgen. Die wesentlichen Bauvorbereitungsarbeiten finden dann auf der Baueinrichtungsfläche südlich des bestehenden Wohngebäudes statt. Zu Arbeiten am Brückenbauwerk/Gleiskörper wird es in den zwei dafür eingerichteten Sperrpausen im Oktober 2017 und im Januar 2018 kommen. Die maßgeblichen Arbeiten zum Neubau des Brückenbauwerks finden im Januar 2018 statt.

Wie ersichtlich wird, finden die wesentlichen Eingriffe außerhalb der Brutzeit statt. Durch die Baueinrichtungsflächen südlich des bestehenden Wohngebäudes kommt es zu keinem wesentlichen Verlust an Bruthabitaten. Allenfalls die Amsel verliert hier ein Bruthabitat.

Während der Bauzeit kann die Baueinrichtungsfläche nicht von Vögeln als Brut- und Nahrungshabitat genutzt werden. Eine Kompensation dieses Verlusts in der direkten Umgebung ist ohne Probleme möglich. Die wertvollen Bruthabitate östlich oberhalb der Bahnlinie gehen nicht verloren. Allenfalls werden sie randlich beeinträchtigt. Diese Bereiche wurden aber auf Grund der Vorbelastung durch den Bahnbetrieb nur sporadisch von den Vögeln zur Nahrungsaufnahme aufgesucht. Bruten fanden hier keine statt.

Störwirkungen durch die Bautätigkeiten, die über das gewohnte Maß an Störwirkungen durch Bahn, Straßen- und Schiffverkehr hinausgehen, werden nicht eintreten. Auswirkungen auf ziehende (Wasser-)Vögel sind ebenfalls keine zu erwarten, da das Eingriffsgebiet keine Funktionen als Rastgebiet für diese Arten erfüllt.

Anlage- und betriebsbedingt ergeben sich nach Beendigung der Bautätigkeiten keine Veränderungen zum Ist-Zustand, so dass hier keine Nachteile zu erwarten sind.

Die Auswirkungen durch den Eingriff belaufen sich daher auf räumlich und zeitlich eingeschränkte Verluste an Nahrungshabitaten sowie auf eine geringfügige Erhöhung der Störwirkungen.

- Vermeidung und Minimierung** **V 2 Bauzeitbeschränkung (Vögel, Fledermäuse)**
- Als Vermeidungsmaßnahme muss der Rückschnitt der baulich beanspruchten Gehölze und Bäume analog zum in § 39 BNatSchG vorgegebenen Zeitraum zwischen 30. September und 1. März erfolgen.
- Ausgleichsmaßnahmen** Nach Abschluss der Bauarbeiten müssen die beanspruchten Flächen wieder rekultiviert werden. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind nicht notwendig.
- Prüfung der Verbotstatbestände** **§ 44 (1) 1 (Tötungsverbot):** *„Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“*
- Da außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit in die vorhandenen Gehölzstrukturen eingegriffen wird, kann ein Töten von Adulttieren, Eiern, Nestlingen und Jungtieren während der Aufzuchtphase ausgeschlossen werden.
- § 44 (1) 2 (Störungsverbot):** *„Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“*
- Die wesentlichen Bauarbeiten finden auf der Baueinrichtungsfläche südlich des bestehenden Gebäudes statt. Diese Fläche liegt derzeit zwischen B 42 und Bahnlinie und ist bereits der Störwirkungen auf benachbarte Brutvogelhabitate schon ausreichend vorbelastet. Zusätzliche Störwirkungen entstehen ggf. durch leicht erhöhte Lärmwerte

Änderung EÜ Kestert - DB-Strecke 3507 Wiesbaden Ost –Niederlahnstein

- Fachbeitrag Artenschutz

und optische Reize durch den Baustellenverkehr. Die eigentlichen Arbeiten am Bahnkörper finden außerhalb der Brutzeit statt. Da die Strecke dafür gesperrt wird, sind keine lärmintensiven Schutzmaßnahmen (Warnhupen etc.) nötig. Auswirkungen auf Zugvögel entlang der benachbarten Zugvogelachse entlang des Rheins sind ebenfalls auszuschließen. Falls diese störbedingt den kleinflächigen Rheinabschnitt entlang des Baustellenbereichs nicht aufsuchen wollen, finden sich in direkter Nähe ausreichend ungestörte Bereiche.

Die vorhandenen Bruthabitate befinden sich auf dem Hang östlich des Bahngleises. Während der Brutzeit finden im Grenzbereich zu den Bruthabitaten, also direkt am Gleis und östlich davon, keine Arbeiten statt. Die leicht erhöhte Störwirkung durch die Arbeiten auf der Baueinrichtungsfläche werden die Bruttätigkeiten der Vögel nicht einschränken. Daher sind keine Verschlechterungen des lokalen Erhaltungszustands gegeben.

Aufgrund der hohen Vorbelastung des Plangebietes und der Vertrautheit der Vögel mit permanenten menschlichen Störungen (Züge, Straßenverkehr) können erhebliche Störungen auf die lokalen Erhaltungszustände der Vögel durch die Bauarbeiten ausgeschlossen werden. Die Auswirkungen beschränken sich auf zusätzliche und kurzzeitige Beunruhigungseffekte außerhalb der Brutzeit. Eine Erfüllung des Verbotstatbestands kann ausgeschlossen werden.

§ 44 (1) 3 (Schädigungsverbot): *„Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“*

Durch die Rodungen finden Eingriffe in Strukturhabitate statt, die sich nur gering als Niststandorte eignen und für die bisher mit Ausnahme der Amsel auch keine Niststandorte nachgewiesen werden konnten. Eine Erfüllung des Verbotstatbestands kann somit ausgeschlossen werden.

**Artenschutz-
rechtliche
Bewertung** Die vorbereitenden Rodungsarbeiten sowie die eigentlichen Arbeiten am Gleisbett finden außerhalb der Brutzeit statt. Während der Brutzeit finden nur Arbeiten auf der Baueinrichtungsfläche statt. In diesem Bereich gehen nur wenige Bruthabitate verloren, die in der Umgebung ausgeglichen werden können. Störwirkungen während der Brutzeit der Vögel, die eine Beeinträchtigung des lokalen Erhaltungszustands mit sich bringen könnten, sind nicht gegeben.

Die Vögel der östlich angrenzenden Bruthabitate erfahren während der Bauzeiten einen geringfügigen Verlust ihres Nahrungshabitats, der aber in der Umgebung vollends kompensiert werden kann. Auswirkungen auf Zug- und Rastvögel entlang des Rheins sind ebenfalls auszuschließen. Durch die Baumaßnahmen werden keine Brutplätze sondern nur unwesentliche Anteile des Nahrungshabitats von sehr häufigen und wenig scheuen Vogelarten an einer vorbelasteten Stelle (Straßenverkehr, Bahnstrecke) außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit beansprucht.

Die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG (1) Nr. 1-3 werden bei Einhaltung des Baubeginns und der Baudauer sowie der Rodung der Gehölze von Anfang Oktober bis Ende Februar nicht erfüllt.

8. Sonstige Arten

Bestand und Schutzstatus Im Rahmen der Untersuchungen konnten Nachweise für die in Tabelle 2 genannten Arten gemacht werden:

Mit Ausnahme der Spanischen Flagge sind die Arten artenschutzrechtlich nicht weiter zu beachten, weil sie nicht unter Schutz stehen. Bei der Spanischen Flagge fanden Nachweise in einem Wasserdostbestand östlich der bestehenden Bahnlinie statt, der nur wenige Meter südlich des Überquerungsbauwerks und damit im Bereich der Baueinrichtungsfläche liegt.

Grundsätzlich muss gesagt werden, dass die mitteleuropäischen Spezies der Spanischen Flagge nicht bedroht sind und daher die vor allem für eine Unterart aus Zypern ausgesprochene Schutzpriorität gemäß FFH-Richtlinie nicht gerechtfertigt ist. Der nationale Bericht zur FFH-Richtlinie des BfN geht in allen Belangen von positiven Erhaltungszuständen und guten Prognosen aus.¹

Im Steckbrief zur Art 6199 der FFH-Richtlinie des LANIS RP wird die Art ebenfalls als Charakterart des Rheintals beschrieben. Vor allem rund um das Eingriffsgebiet findet sie ausreichend blütenreiche sonnige Lebensräume mit einem kleinräumigen Wechsel von schattigen Gebüschern, Staudenfluren, Säumen und Magerstandorten. Das Phänomen, dass die Art 2013 gehäuft und 2014 gar nicht mehr auftrat, kann damit begründet werden, dass vagabundierende Wanderfalter saisonale Wanderungen zur Übersommerung durchführten, um anschließend zur Fortpflanzung in die Ursprungsgebiete zurückzuwandern.

Tabelle 2: Nachweise Insektenarten im Eingriffsgebiet

Art	Wiss.Name	Nachweis	Schutzstatus	Rote Liste
-----	-----------	----------	--------------	------------

¹ ([HTTP://WWW.BFN.DE/FILEADMIN/MDB/DOCUMENTS/THEMEN/NATURA2000/BEW_ERGEBNIS_ARTEN_KONT.PDF](http://www.bfn.de/fileadmin/MDB/Documents/Themen/Natura2000/Bew_ERGEBNIS_ARTEN_KONT.PDF))

Änderung EÜ Kestert - DB-Strecke 3507 Wiesbaden Ost –Niederlahnstein

- Fachbeitrag Artenschutz

				RP
Spanische Flagge	Euplagia quadripunctaria	2013 über 50 Exemplare an Wasserdostbestand östliche Bahnböschung 2014 kein Nachweis mehr	Anhang II FFH-Richtlinie/ prioritäre Art	
Nachrichtlich zu erwähnende Arten ohne Schutzstatus				
Kleiner Kohlweißling	Pieris rapae	2 Exemplare Brennesselflur nordöstlich EÜ		
Kleiner Fuchs	Aglais urticae	2 Exemplare Brennesselflur nordöstlich EÜ		
C-Falter	Polygonia c-album	1 Exemplar/Gehölze Steilhang		
Brauner Grashüpfer	Chorthippus s brunneus	Östl. Bahnböschung, Seitenweg		
Wein-hähnchen	Oecanthus pellucen	Östl. Bahnböschung, Seitenweg		

**Beeinträchtigung/ Bau-
maßnahmen** Durch die Rodungsmaßnahmen im Winter 2016/2017 werden auch die Wasserdostbestände entfernt. Da bisher keine Hinweise auf eine Eiablage/Verpuppung etc. vorhanden sind, kommen dadurch keine Fortpflanzungseinheiten zu schaden. Der Verlust an Fresspflanzen ist für die Art in der weiteren Umgebung kompensierbar. Eine Auswirkung auf den Erhaltungszustand der Art ist damit nicht gegeben.

**Vermeidung
und
Minimierung** Da die Rodung der potentiellen Fresspflanzen in den Wintermonaten geschieht, sind keine weiteren bauzeitlichen Einschränkungen als Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme notwendig.

**Ausgleichs-
maßnahmen** Da keine Fortpflanzungsstätten betroffen sind, sind keine Ausgleichsmaßnahmen notwendig. Mit der Rekultivierung des Baufelds wird sich die ursprüngliche Vegetation wieder einstellen. Zusätzliche Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich

**Prüfung der
Verbotstatbe-** **§ 44 (1) 1 (Tötungsverbot):** „Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen

Änderung EÜ Kestert - DB-Strecke 3507 Wiesbaden Ost –Niederlahnstein

- Fachbeitrag Artenschutz

stände *oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“*

Die Entfernung der bevorzugten Fresspflanzen für die Art passiert in den Wintermonaten. An den Pflanzen wurden keine Entwicklungsformen nachgewiesen. Damit kann es zu keiner Erfüllung des Verbotstatbestands kommen.

§ 44 (1) 2 (Störungsverbot): *„Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“*

Entsprechende Wirtspflanzen werden in den Wintermonaten vor Beginn der Baumaßnahmen aus dem Eingriffsbereich entfernt. Es ist daher nicht damit zu rechnen, dass die Tiere während der Sommermonate erneut in den Eingriffsbereich einfliegen. Sie finden im nahen und weiten Umfeld ausreichend störungsfreie Ersatzhabitate.

§ 44 (1) 3 (Schädigungsverbot): *„Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“*

Der betroffene Wasserdostbestand ist nach derzeitigem Kenntnisstand nur einmalig 2013 als Übersommerungshabitat genutzt worden. Hinweise auf Fortpflanzungstätigkeiten gibt es keine. Der Verlust als „Ruhestätte“² kann in der Umgebung kompensiert werden.

Artenschutz- Im Bereich der Eingriffsfläche befindet sich ein Wasserdostbestand.
rechtliche Derzeit sind keine Hinweise darauf vorhanden, dass er bei der

² IN DIESEM FALL LIEGT DER SCHWERPUNKT ABER AUF DER NAHRUNGSFUNKTION DES SOMMERHABITATS; DER BEGRIFF ÜBERSOMMERUNG KANN BEI SCHMETTERLINGEN ANDERS ALS BEI VÖGELN WENIGER IN VERBINDUNG MIT EINER RUHESTÄTTE GEBRACHT WERDEN.

Änderung EÜ Kestert - DB-Strecke 3507 Wiesbaden Ost –Niederlahnstein

- Fachbeitrag Artenschutz

Bewertung Fortpflanzung der Art eine Rolle spielt. Er wird wohl sporadisch von vagabundierenden Wanderspezies als Sommerhabitat genutzt. Durch die Rodung des Bestands im Winter erfolgt keine Verletzung der Verbotstatbestände. Der geringfügige Verlust an Nahrungshabitaten kann in der näheren und weiteren Umgebung kompensiert werden, ohne dass sich der Erhaltungszustand der Art verschlechtert. Weitere Maßnahmen sind nicht notwendig.

9. Literatur

BELLMANN, H. (1999): Der Kosmos Heuschreckenführer; Kosmos Naturführer. Kosmos Verlag.

BRINKMANN, R., BACH, L., BIEDERMANN, M., DIETZ, M., DENSE, C., FIEDLER, W., FUHRMANN, M., KIEFER, A., LIMPENS, H., NIERMANN, I., SCHORCHT, W. RAHMEL, U., REITER, G., SIMON, M., STECK, C.E., ZAHN, A. (AG QUERUNGSHILFEN, 2003): Querungshilfen für Fledermäuse , Schadensbegrenzung bei der Lebensraumzerschneidung durch Verkehrsprojekte. Kenntnisstand , Untersuchungsbedarf im Einzelfall , fachliche Standards zur Ausführung. Stand April 2003.

BRINKMANN, R., BIEDERMANN, M., BONTADINA, F., DIETZ, M., HINTEMANN, G., KARST, I. , SCHMIDT, C.,SCHORCHT, W. (2012): Planung und Gestaltung von Querungshilfen für Fledermäuse. – Eine

DB PROJEKTBAU (2014): Änderung (Querschnittsreduzierung) der EÜ Kestert durch Einbau einer Innenschale, Erläuterungsbericht, Frankfurt (M.)

EISENBAHN-BUNDESAMT (2012): Umwelt-Leitfaden zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung sowie für Magnetschwebbahnen, Teil V: Behandlung besonders und streng geschützter Arten in der eisenbahnrechtlichen Planfeststellung, Stand Oktober 2012

HVNL ET AL. (2012): Artenschutzrechtliche Betrachtungen in Theorie und Praxis; Grundlagen, Hinweise, Lösungsansätze – Teil 1 Vögel NUL 44(8), , 229-237

HVNL ET AL. (2012): Artenschutzrechtliche Betrachtungen in Theorie und Praxis; Grundlagen, Hinweise, Lösungsansätze – Teil 2 Reptilien und Tagfalter Vögel NUL 44(10), 307-316

LANDESAMT FÜR UMWELT, WASSERWIRTSCHAFT UND GEWERBEAUF SICHT RHEINLAND-PFALZ (LUWG) (2006): Rote Listen von Rheinland-Pfalz - Gesamtverzeichnis der erfassten Arten, Mainz.

LANDESAMT FÜR UMWELT, WASSERWIRTSCHAFT UND GEWERBEAUF SICHT RHEINLAND-PFALZ (LUWG) (2014): Internet- Informationssystem ARTEFAKT

LÜTTMANN, J. (2009): Auswirkungen von Schienenlärm auf Fledermäuse. Ergebnisse eines F+E-Vorhabens „Zerschneidungswirkungen auf Fledermauspopulationen“ des BMVBS, 2005-2009. - 4. Fachtagung Naturschutz der Deutschen Bahn AG vom 10. Dezember 2009.

HIGGINS, L. G.; RILEY, N. D. (1978): Die Tagfalter Europas und Nordwestafrikas. 3. Aufl.– Hamburg / Berlin.

MINISTERIUM FÜR UMWELT- UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (MUNLV) (2004): Lebensräume und Arten der FFH-Richtlinie in NRW

PLANUNGSGRUPPE ÖKOLOGIE UND UMWELT GMBH (J.TRAUTNER, G.KAULE, E.GASSNER) 2004: Ermittlung von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der FHH-Verträglichkeitsuntersuchung

Änderung EÜ Kestert - DB-Strecke 3507 Wiesbaden Ost –Niederlahnstein

- Fachbeitrag Artenschutz

SCHRIFTENREIHE DER UMWELTBERATUNG IM ISTE BAND 3 : Forstliche Rekultivierung; November 2001

RUNGE, H., SIMON, M. & WIDDIG, T. (2009): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080, (unter Mitarb. von: Louis, H. W., Reich, M., Bernotat, D., Mayer, F., Dohm, P., Köstermeyer, H., Smit- Viergutz, J., Szeder, K.).- Hannover, Marburg.

SKIBA, R. (2009): Europäische Fledermäuse. Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung. Bd. 648. Die Neue Brehm-Bücherei. Westarp Wissenschaften. 2009

SÜDBECK, P. ET AL. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Eigenverlag Dachverband Deutscher Avifaunisten (DDA), Radolfzell. 2005.

SÜDBECK, P., H.-G. BAUER, M. BOSCHERT, P. BOYE & W. KNIEF (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 4. Fassung, 30. November 2007. Ber. Vogelschutz 44:23-81.

SVENSSON, L. (2011): Der Kosmos Vogelführer. Franck-Kosmos-Verlag Stuttgart. 2011

TRAUTNER, J. ET AL. (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. Books on Demand GmbH, Norderstedt. 2006.

10. Rechtsvorschriften

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG), vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154)

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie - FFH-RL), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndRL 2006/105/EG vom 20.11.2006 (ABl. Nr. L363 S.368)

Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie - VS-RL)

Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)

Änderung EÜ Kestert - DB-Strecke 3507 Wiesbaden Ost –Niederlahnstein

- Fachbeitrag Artenschutz

11. Anhang

Artenschutzblatt 1

Betroffene Art : Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV – Art <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste Status	Biogeographische Region	
	Bundesland: 3 Deutschland: - Europäische Union:	(in der das Vorhaben sich auswirkt): <input type="checkbox"/> Atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> Kontinentale Region <input type="checkbox"/> Alpine Region	
Erhaltungszustand Deutschland	Erhaltungszustand Bundesland	Erhaltungszustand der lokalen Population	
<input checked="" type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	<input checked="" type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	Nicht bekannt	
<input checked="" type="checkbox"/> Art im UG nachgewiesen <input type="checkbox"/> Art im UG unterstellt			
2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements			
Erforderliche CEF-Maßnahmen: nein			
Beschreibung:		Maßnahmen- Nr. im LBP:	
Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen: ja			
Beschreibung:		Maßnahmen- Nr. im LBP: V 2	
Anpassung der Rodungszeiten und Bauzeiten an den Jahreszyklus der Art. Einhaltung der Bauferien für Rodung (Winter 2016/2017) und nächtliche Arbeiten nur zu Zeiten der Sperrpausen, also im Oktober 2017 und Januar 2018.			
Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement: nein			
Beschreibung:		Maßnahmen- Nr. im LBP:	
<i>(Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der dargestellten Maßnahmen)</i>			
3. Verbotsverletzungen			
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	

Änderung EÜ Kestert - DB-Strecke 3507 Wiesbaden Ost –Niederlahnstein

- Fachbeitrag Artenschutz

4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand

Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes:

Beschreibung:keine

Maßnahmen- Nr. im LBP

Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustandes:

- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.
- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

Änderung EÜ Kestert - DB-Strecke 3507 Wiesbaden Ost –Niederlahnstein

- Fachbeitrag Artenschutz

Artenschutzblatt 2

Betroffene Art : Wasserfledermaus (Myotis daubentonii)			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV – Art <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste Status Bundesland: 3 Deutschland: - Europäische Union:	Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt): <input type="checkbox"/> Atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> Kontinentale Region <input type="checkbox"/> Alpine Region	
Erhaltungszustand Deutschland <input checked="" type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand Bundesland <input checked="" type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand der lokalen Population Nicht bekannt	
<input checked="" type="checkbox"/> Art im UG nachgewiesen		<input type="checkbox"/> Art im UG unterstellt	
2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements			
Erforderliche CEF-Maßnahmen: nein			
Beschreibung:		Maßnahmen- Nr. im LBP:	
Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen: ja			
Beschreibung:		Maßnahmen- Nr. im LBP: V 2	
Anpassung der Rodungszeiten und Bauzeiten an den Jahreszyklus der Art. Einhaltung der Baufenster für Rodung ((Winter 2016/2017)) und nächtliche Arbeiten nur zu Zeiten der Sperrpausen, also im Oktober 2017 und Januar 2018.			
Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement: nein			
Beschreibung:		Maßnahmen- Nr. im LBP:	
<i>(Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der dargestellten Maßnahmen)</i>			
3. Verbotsverletzungen			
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Änderung EÜ Kestert - DB-Strecke 3507 Wiesbaden Ost –Niederlahnstein

- Fachbeitrag Artenschutz

4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand

Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes:

Beschreibung:keine

Maßnahmen- Nr. im LBP

Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustandes:

- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.
- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

Änderung EÜ Kestert - DB-Strecke 3507 Wiesbaden Ost –Niederlahnstein

- Fachbeitrag Artenschutz

4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand

Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes:

Beschreibung: Maßnahmen- Nr. im LBP

Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.
- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

Änderung EÜ Kestert - DB-Strecke 3507 Wiesbaden Ost –Niederlahnstein

- Fachbeitrag Artenschutz

Artenschutzblatt 4

Betroffene Art : Gilde der Gehölzbrüter Amsel			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV – Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste Status Bundesland: - Deutschland: - Europäische Union:	Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt): <input type="checkbox"/> Atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> Kontinentale Region <input type="checkbox"/> Alpine Region	
Erhaltungszustand Deutschland <input checked="" type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand Bundesland <input checked="" type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand der lokalen Population Nicht bekannt. Bei Amsel aber landesweit günstig.	
<input checked="" type="checkbox"/> Art im UG nachgewiesen		<input type="checkbox"/> Art im UG unterstellt	
2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements			
Erforderliche CEF-Maßnahmen: nein			
Beschreibung:		Maßnahmen- Nr. im LBP:	
Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen: ja			
Beschreibung:		Maßnahmen- Nr. im LBP: V 2	
Bauzeitbeschränkung der Gehölzentfernung zur Baufeldfreimachung auf den Zeitraum zwischen 30. September und 1. März			
Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement: nein			
Beschreibung:		Maßnahmen- Nr. im LBP:	
<i>(Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der dargestellten Maßnahmen)</i>			
3. Verbotsverletzungen			
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	

Änderung EÜ Kestert - DB-Strecke 3507 Wiesbaden Ost –Niederlahnstein

- Fachbeitrag Artenschutz

4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand

Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes:

Beschreibung: Maßnahmen- Nr. im LBP

Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.
- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

Änderung EÜ Kestert - DB-Strecke 3507 Wiesbaden Ost –Niederlahnstein

- Fachbeitrag Artenschutz

Artenschutzblatt 5

Betroffene Art : Gilde der Höhlen-/Halbhöhlenbrüter Kohlmeise		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV – Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste Status Bundesland: - Deutschland: - Europäische Union:	Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt): <input type="checkbox"/> Atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> Kontinentale Region <input type="checkbox"/> Alpine Region
Erhaltungszustand Deutschland <input checked="" type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand Bundesland <input checked="" type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand der lokalen Population Nicht bekannt
<input checked="" type="checkbox"/> Art im UG nachgewiesen <input type="checkbox"/> Art im UG unterstellt		
2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements		
Erforderliche CEF-Maßnahmen: nein Beschreibung: Maßnahmen- Nr. im LBP: Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen: ja Beschreibung: Maßnahmen- Nr. im LBP: V 2 Bauzeitbeschränkung der Gehölzentfernung zur Baufeldfreimachung auf den Zeitraum zwischen 30. September und 1. März Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement: nein Beschreibung: Maßnahmen- Nr. im LBP: (Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der dargestellten Maßnahmen)		
3. Verbotsverletzungen		
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand		
Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand: Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes: Beschreibung: Maßnahmen- Nr. im LBP Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustandes:		

Änderung EÜ Kestert - DB-Strecke 3507 Wiesbaden Ost –Niederlahnstein

- Fachbeitrag Artenschutz

- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.
- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

Änderung EÜ Kestert - DB-Strecke 3507 Wiesbaden Ost –Niederlahnstein

- Fachbeitrag Artenschutz

Artenschutzblatt 6

Betroffene Art : Gilde der Gehölzbrüter Klappergrasmücke									
1. Schutz- und Gefährdungstatus									
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV – Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste Status Bundesland: V Deutschland: - Europäische Union:	Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt): <input type="checkbox"/> Atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> Kontinentale Region <input type="checkbox"/> Alpine Region							
Erhaltungszustand Deutschland <input checked="" type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand Bundesland <input checked="" type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand der lokalen Population Nicht bekannt							
<input checked="" type="checkbox"/> Art im UG nachgewiesen <input type="checkbox"/> Art im UG unterstellt									
2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements									
Erforderliche CEF-Maßnahmen: nein Beschreibung: <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 50%;"></td> <td style="width: 50%; text-align: right;">Maßnahmen- Nr. im LBP:</td> </tr> </table> Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen: ja Beschreibung: <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 50%;"></td> <td style="width: 50%; text-align: right;">Maßnahmen- Nr. im LBP: V 2</td> </tr> </table> Bauzeitbeschränkung der Gehölzentfernung zur Baufeldfreimachung auf den Zeitraum zwischen 30. September und 1. März Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement: nein Beschreibung: <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 50%;"></td> <td style="width: 50%; text-align: right;">Maßnahmen- Nr. im LBP:</td> </tr> </table> (Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der dargestellten Maßnahmen)					Maßnahmen- Nr. im LBP:		Maßnahmen- Nr. im LBP: V 2		Maßnahmen- Nr. im LBP:
	Maßnahmen- Nr. im LBP:								
	Maßnahmen- Nr. im LBP: V 2								
	Maßnahmen- Nr. im LBP:								
3. Verbotsverletzungen									
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein						
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein						
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein						
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein						

Änderung EÜ Kestert - DB-Strecke 3507 Wiesbaden Ost –Niederlahnstein

- Fachbeitrag Artenschutz

4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand

Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes:

Beschreibung: Maßnahmen- Nr. im LBP

Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustandes:

- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.
- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

Änderung EÜ Kestert - DB-Strecke 3507 Wiesbaden Ost –Niederlahnstein

- Fachbeitrag Artenschutz

Artenschutzblatt 7

Betroffene Art : Gilde der Gehölzbrüter Neuntöter			
1. Schutz- und Gefährdungstatus			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV – Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste Status Bundesland: V Deutschland: - Europäische Union:	Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt): <input type="checkbox"/> Atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> Kontinentale Region <input type="checkbox"/> Alpine Region	
Erhaltungszustand Deutschland <input checked="" type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand Bundesland <input checked="" type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand der lokalen Population Nicht bekannt	
<input checked="" type="checkbox"/> Art im UG nachgewiesen		<input type="checkbox"/> Art im UG unterstellt	
2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements			
Erforderliche CEF-Maßnahmen: nein			
Beschreibung:		Maßnahmen- Nr. im LBP:	
Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen: ja			
Beschreibung:		Maßnahmen- Nr. im LBP: V 2	
Bauzeitbeschränkung der Gehölzentfernung zur Baufeldfreimachung auf den Zeitraum zwischen 30. September und 1. März			
Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement: nein			
Beschreibung:		Maßnahmen- Nr. im LBP:	
<i>(Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der dargestellten Maßnahmen)</i>			
3. Verbotsverletzungen			
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Änderung EÜ Kestert - DB-Strecke 3507 Wiesbaden Ost –Niederlahnstein

- Fachbeitrag Artenschutz

4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand

Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes:

Beschreibung:keine

Maßnahmen- Nr. im LBP

Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustandes:

- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.
- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

Änderung EÜ Kestert - DB-Strecke 3507 Wiesbaden Ost –Niederlahnstein

- Fachbeitrag Artenschutz

Artenschutzblatt 8

Betroffene Art : Spanische Flagge		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang II – Art <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste Status Bundesland: - Deutschland: Europäische Union:	Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt): <input type="checkbox"/> Atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> Kontinentale Region <input type="checkbox"/> Alpine Region
Erhaltungszustand Deutschland <input checked="" type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand Bundesland <input checked="" type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand der lokalen Population günstig
<input checked="" type="checkbox"/> Art im UG nachgewiesen <input type="checkbox"/> Art im UG unterstellt		
2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements		
Erforderliche CEF-Maßnahmen: nein Beschreibung: Maßnahmen- Nr. im LBP: Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen: ja Beschreibung: Maßnahmen- Nr. im LBP: V 2 Rodung der Fresspflanzen (Wasserdostbestand) außerhalb der Aktivitätszeit der Tiere (Januar) Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement: nein Maßnahmen- Nr. im LBP: (Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der dargestellten Maßnahmen) --		
3. Verbotsverletzungen		
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand		
Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand: Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes: Beschreibung:keine Maßnahmen- Nr. im LBP: Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustandes:		

Änderung EÜ Kestert - DB-Strecke 3507 Wiesbaden Ost –Niederlahnstein

- Fachbeitrag Artenschutz

- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.
- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.